



## TOP 2 Bekanntgabe Umlaufbeschluss zur Beauftragung zur Baumentnahme

### Beschlussvorschlag

Zur Kenntnisnahme.

### Sachverhalt

Am 21.01.2024 wurde der Bürgerentscheid zur Entnahme der Bäume im Bereich der Kirche durchgeführt.

Der Bürgerentscheid fiel wie folgt aus:

Zahl der Stimmberechtigten:	367
Zahl der Abstimmenden:	226
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	1
Zahl der <b>gültigen</b> Stimmzettel:	225
Zahl der <b>gültigen</b> Stimmen:	225

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Ja: 88  
Nein: 137

Ein bindender Bürgerentscheid kam somit nicht zustande.

Die nächste anberaumte Gemeinderatssitzung, nach dem Bürgerentscheid, wäre auf den 21.02.2024 terminiert gewesen. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit der sich zu Ende neigenden vegetationsarmen Zeit und der Beauftragung des Unternehmens für die Baumentnahme, wurde die Vergabe im Rahmen eines Umlaufbeschlusses gefasst. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung wäre die Umsetzung der Maßnahme bis zum Ende der vegetationsarmen Zeit fraglich gewesen.

Der Gemeinderat stimmte der Baumentnahme durch die Fa. Timberman aus Bitz (günstigste Anbieterin) einstimmig zu.

## Rechtslage zum Umlaufbeschluss

Der Gemeinderat kann nach § 34 Abs.1 GemO nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO kann über Gegenstände einfacher Art im Weg der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Ob die Voraussetzung hierfür gegeben ist, entscheidet der Bürgermeister. Ein Gegenstand einfacher Art liegt vor, wenn:

- er für die Gemeinde oder den betroffenen Bürger von unerheblicher Auswirkung ist und
- die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung und ihre Auswirkung ohne weiteres übersehen sind und
- er einer mündlichen Erläuterung und Erörterung nicht bedarf.
- Es darf sich um keine Angelegenheit gem. § 39 Abs 2 GemO und
- andere, die für die Gemeinde von größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind, handeln.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung erfüllt der Umlaufbeschluss die zuvor genannten Voraussetzungen und die Herbeiführung einer zeitnahen Lösung war dringend geboten, um den gesperrten Bereich wieder frei zugänglich zu machen.